



**Heimvertrag
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege**

Zwischen

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch die Bürgermeisterin,
Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

- Träger -

als Trägerin

des **Städtischen Pflegeheims Am Lutzepark**, gesetzlich vertreten durch die Heimleitung,
Lange Straße 38, 06366 Köthen (Anhalt),

- Pflegeeinrichtung -

und **Frau/Herr**

- Bewohner¹ -

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

Frau/Herr

wird der folgende Heimvertrag geschlossen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit, wird in diesem Vertrag nur die männliche Form gebraucht. Sie gilt auch für weibliche Bewohnerinnen.

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Die am ausgehändigten vorvertraglichen Informationen der Pflegeeinrichtung nach § 3 WVBVG² sind Vertragsgrundlage dieses Heimvertrages.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB³ XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Pflegeeinrichtung ist nach den §§ 72,73 SGB XI zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen (Versorgungsvertrag). Die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung bestimmen sich bezüglich Art, Inhalt und Umfang nach dem Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI.
- (4) Die Pflegeeinrichtung nimmt auch Personen auf, bei denen bislang noch keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI festgestellt wurde. Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen direkt oder entsprechend nach der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Sozialhilfeträgern.

§ 2

Leistungen der Pflegeeinrichtung: Unterkunft

- (1) Die Pflegeeinrichtung überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr. als
- Einzelzimmer Zweibettzimmer, Bett Nr.
- (2) Zur Unterkunft gehören:
- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nasszelle ⁴ zur: | <input type="checkbox"/> alleinigen Benutzung | <input type="checkbox"/> Mitbenutzung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fernsehanschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| <input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage | <input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung | <input checked="" type="checkbox"/> Sonnenschutz |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gardinen | <input checked="" type="checkbox"/> Vorhänge | |
- (3) Die Unterkunft ist nicht möbliert⁵ möbliert

und mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Nachtschrank | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kommode | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch | <input checked="" type="checkbox"/> Stuhl |
| <input checked="" type="checkbox"/> Armlehnstuhl | | |

² Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes

³ Sozialgesetzbuch - Elftes Buch -

⁴ bestehend aus Dusche, Waschbecken und WC

⁵ Auf Wunsch des Bewohners werden die vorhandenen Einrichtungsgegenstände entfernt.

(4) Dem Bewohner steht die Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Räume in der Pflegeeinrichtung zu.

(5) Die Bereitstellung der Unterkunft umfasst außerdem die Ver- und Entsorgung mit bzw. von Kalt- und Warmwasser sowie Strom, Wärme und Abfall.

(6) Die Pflegeeinrichtung übergibt dem Bewohner ... Wohnungsschlüssel und ... Wertfachschlüssel. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte bedarf der Zustimmung der Pflegeeinrichtung. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf ausschließlich die Pflegeeinrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Pflegeeinrichtung. Bei Verschulden des Bewohners hat dieser die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine eigenen Schlösser angebracht werden. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grunde, sind die Schlüssel vollzählig an die Pflegeeinrichtung zurückzugeben.

(7) Änderungen an der Unterkunft dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Pflegeeinrichtung vorgenommen werden. Innerhalb der Räume darf der Bewohner nicht ohne Zustimmung der Pflegeeinrichtung an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom usw. sowie an Geräten Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

(8) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Sicherheit sind eigene elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten einem E-Check zu unterziehen.

(9) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Der Bewohner darf die Unterkunft auch sonst nicht Dritten überlassen oder diese ohne Zustimmung der Pflegeeinrichtung in die Unterkunft aufnehmen

(10) Ein Umzug innerhalb der Pflegeeinrichtung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(11) Täglich erfolgt eine Unterhalts- und Sichtreinigung des überlassenen Zimmers. Die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt. Die Reinigung der Fenster und Gardinen erfolgt zweimal pro Jahr. Die Reinigung der Funktionsräume, Nebenräume und Flure erfolgt regelmäßig.

§ 3

Betretungsrecht

(1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Pflegeeinrichtung zur Abwendung von möglichen Gefahren oder zur Hilfeleistung in dringenden Fällen einen Schlüssel zu seinen Räumen besitzt (Zentralschlüssel). In diesen Fällen dürfen die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung die Unterkunft des Bewohners zu jeder Zeit und ohne vorherige Ankündigung betreten.

(2) Der Bewohner ist damit einverstanden, den Mitarbeitern der Pflegeeinrichtung jederzeit Zutritt zu seiner Unterkunft zu gewähren, damit diese den ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten nachkommen können.

(3) Zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft oder zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten dürfen die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung oder Dritte die Unterkunft des Bewohners nur betreten, wenn der Bewohner mindestens eine Woche zuvor unterrichtet wurde und das Betreten zu üblichen Zeiten erfolgt.

§ 4

Leistungen der Pflegeeinrichtung: Verwahrung

Die Verwahrung von persönlichem Eigentum des Bewohners durch die Pflegeeinrichtung ist möglich, wenn es sich nicht um Wertgegenstände handelt. Hierfür bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Kosten der Verwahrung trägt der Bewohner. Die Verwahrung von ungewöhnlich wertvollen, sperrigen oder gefährlichen Gegenständen darf die Pflegeeinrichtung zurückweisen.

§ 5

Leistungen der Pflegeeinrichtung: Wäscheversorgung

(1) Die Pflegeeinrichtung stellt Bettwäsche, Lagerungshilfsmittel sowie Handtücher zur Verfügung und übernimmt deren Reinigung bzw. Pflege.

(2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch die Pflegeeinrichtung, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare, trocknergeeignete und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt, diese mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sind und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht.

(3) Mit dem Einverständnis des Bewohners kann die Pflegeeinrichtung Wäsche- und Kleidungsstücke in die Textilreinigung geben. In diesem Fall hat der Bewohner die Kosten der Textilreinigung zu tragen.

§ 6

Leistungen der Pflegeeinrichtung: Verpflegung

(1) Dem Bewohner werden als Regelleistung folgende Mahlzeiten angeboten:

- Frühstück,
- zweites Frühstück,
- Mittagessen,
- Nachmittagskaffee,
- Abendessen.

Bei Bedarf werden auch Schon- oder Diätkost sowie Zwischenmahlzeiten gereicht.

Die Einrichtung gewährleistet eine ausreichende Getränkeversorgung. Hierzu stehen folgende Getränke zur Verfügung Kaffee, Mineralwasser, Wasser, Milch, Kakao.

(2) Die Einnahme der Speisen erfolgt grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Sofern notwendig werden die Speisen in dem Zimmer des Bewohners serviert und dort durch das Pflegepersonal Hilfeleistungen bei der Einnahme der Speisen gegeben.

§ 7

Leistungen der Pflegeeinrichtung: Pflege

(1) Die Pflegeeinrichtung erbringt für den Bewohner Pflege- und Betreuungsleistungen. Dies beinhaltet auch die Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der **Anlage 1** ist eine Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen zu entnehmen.

(2) Der Bewohner ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI

aufgrund des Leistungsbescheides vom - wie folgt eingestuft:

pflegebedürftig im Sinne des SGB XI

Pflegegrad: 1 2 3 4 5

KZP Verhinderungspflege KZP/ Verhinderungspflege

(3) Bei dem Bewohner besteht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **keine / eine** dauerhafte erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung (§ 43b SGB XI)

(4) Die Pflegeeinrichtung hält ein zusätzliches Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz vor. Diesbezüglich besteht eine Vereinbarung gemäß § 43 b SGB XI mit den Pflegekassen. Das Angebot umfasst sowohl Betreuungs- als auch Aktivierungsleistungen. Soweit bei dem Bewohner der zusätzliche Bedarf durch seine Pflegekasse oder den MDK⁶ festgestellt wurde, hat dieser gegenüber der Pflegeeinrichtung Anspruch auf Nutzung dieses Angebots. Die in Absatz 1 bzw. **Anlage 2** genannten allgemeinen Pflegeleistungen werden durch zusätzliches Personal sichergestellt, welches ausschließlich über die Pflegeversicherung finanziert wird. Der Vergütungszuschlag für diese Leistungen ist nicht Teil des Heimentgeltes. Er wird in voller Höhe von der Pflegeversicherung getragen (vgl. § 12 Abs. 7). Sollte eine Vereinbarung gemäß § 43 b SGB XI zwischen den Pflegekassen bzw. den privaten Pflegeversicherungen und der Pflegeeinrichtung nicht mehr bestehen, kann das zusätzliche Betreuungsangebot durch die Pflegeeinrichtung nicht mehr angeboten werden.

§ 8

Medizinische Betreuung

(1) Ärztliche Leistungen werden von der Pflegeeinrichtung nicht erbracht. Die behandelnden Ärzte können von dem Bewohner frei ausgewählt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der behandelnde Arzt im Bedarfsfall den Bewohner in der Pflegeeinrichtung aufsuchen kann. Der Bewohner hat die Pflegeeinrichtung von seiner Wahl zu unterrichten und der Pflegeeinrichtung den Namen sowie die Anschrift des behandelnden Arztes zu nennen.

(2) Jeder behandelnde Arzt, Krankenhausträger oder Träger einer Rehabilitationseinrichtung informiert die Pflegeeinrichtung hinsichtlich der Erfordernisse der täglichen Pflege und teilt ihr die notwendige Medikation mit. Der Bewohner erklärt sich hiermit einverstanden und entbindet die genannten Personen zu diesen Zwecken von der ärztlichen Schweigepflicht.

(3) Für therapeutische Leistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

⁶ Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

§ 9

Vereinbarung über den Ausschluss der Pflicht zur Vertragsanpassung gemäß § 8 Abs. 4 WBG

(1) Der Träger kann nicht alle Leistungen anbieten. Folgende Leistungen werden nicht angeboten:

1. **Unterbringung des Bewohners in einem geschlossenen Bereich**

Aufgrund von baulichen und räumlichen Gegebenheiten ist eine Unterbringung des Bewohners in einem geschlossenen Bereich nicht möglich.

2. **Pflege und Betreuung für Versorgung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln des Heimträgers nicht abgewendet werden kann.**

Aufgrund des Versorgungsprofils des Heimträgers ist es für diesen nicht leistbar, die spezielle Betreuung und Aufsicht von Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder anderen Personen führen, sicherzustellen.

3. **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf gemäß § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V**

Gemäß § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzliche medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden. Voraussetzung ist, dass auf Dauer (mindestens 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbaren intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil pflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Es bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Heimträger und den Krankenkassen, wenn ein Heimträger diese Leistungen erbringt. Der Heimträger hat eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen, sodass er aufgrund dessen die Leistungen nicht erbringen kann.

4. **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

In dem bestehenden Versorgungsauftrag zwischen den Pflegekassen und dem Heimträger sind Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nicht vorgesehen. Diese Leistungen werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Der Träger ist nicht verpflichtet, bei einem geänderten Pflege- und Betreuungsbedarf eine Anpassung an die oben genannten Leistungen anzubieten.

Köthen (Anhalt),

.....

Für den Träger

.....

Bewohner, Bevollmächtigter,

Betreuer

§ 10

Eingebrachte Sachen

(1) Der Bewohner kann sein Zimmer mit Zustimmung der Pflegeeinrichtung auch mit eigenen Gegenständen ausstatten, soweit die Platzverhältnisse und Platzanforderungen dies erlauben. Die Zustimmung ist zu erteilen und solange aufrecht zu halten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht beeinträchtigt wird. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Bei einem Mehrbettzimmer darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(2) Persönliche Gegenstände können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

(3) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen.

§ 11

Tierhaltung

Die Haltung eines Tieres bedarf der jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung der Pflegeeinrichtung. Die Zustimmung kann insbesondere bei Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie der Möglichkeit von Beschädigungen am Eigentum des Trägers oder der Mitbewohner versagt werden. Die Versorgung des Tieres muss jederzeit gewährleistet sein. Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dass die Pflegeeinrichtung die Versorgung des Tieres übernimmt; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Bewohner.

§ 12

Heimentgelt

(1) Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung bestimmen sich nach den zwischen der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelten Sätzen (Pflegesatzvereinbarung).

(2) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt die Vergütung **100,08 €** pro Leistungstag gemäß LPSK⁷- Beschluss vom 06.09.2018, zuzüglich der Investitionskosten in Höhe von **4,33 €**, Unterkunft **15,61 €**, Verpflegung **10,41 €**. Der Ausbildungszuschlag zur Refinanzierung der Pflegeausbildung beträgt **2,83 €** pro Leistungstag.

⁷ Landespflegesatz Kommission

(3) Mit dem Gesamtheimentgelt sind sämtliche Regelleistungen der Pflegeeinrichtung vergütet. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn der Bewohner Regelleistungen oder Teile hiervon nicht in Anspruch nehmen will oder kann.

(4) Das Gesamtheimentgelt wird für den Tag der Aufnahme sowie des Ausscheidens des Bewohners in voller Höhe berechnet. Bei Verlegung wird das Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag von der aufnehmenden Pflegeeinrichtung berechnet.

(5) Das für den jeweiligen Monat zu zahlende Gesamtheimentgelt ist spätestens am fünften Werktag des darauffolgenden Monats zu zahlen. Das Heimentgelt wird von der Pflegeeinrichtung per Einzugsermächtigung vom Konto des Bewohners eingezogen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

(6) Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI kann im Rahmen von eingestreuten Plätzen geleistet werden. Der Leistungsbetrag nach § 42 SGB XI kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf längstens acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI angerechnet

(7) Der Vergütungszuschlag für Bewohner mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 43 b Abs. 1 SGB XI wird unmittelbar von den Kostenträgern an die Pflegeeinrichtung gezahlt.

(8) Soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger Kosten der allgemeinen Pflegeleistungen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie nicht geförderte Investitionsaufwendungen nicht übernimmt, trägt der Bewohner die Kosten. Die Kosten für Zusatzleistungen sind vom Bewohner alleine zu tragen. Ist das Budget der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege nach § 42 SGB XI sowie nach § 39 SGB XI aufgebraucht und der Kostenträger übernimmt keine weiteren Kosten, tritt Satz 1 in Kraft.

(9) Ist der Bewohner in der privaten Pflegeversicherung versichert und tritt nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle von Sachleistungen Kostenerstattung in gleicher Höhe, rechnet die Pflegeeinrichtung ausschließlich mit dem Bewohner ab.

§ 13

Entgelterhöhung

(1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein; dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBG⁸. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.⁹

(2) Der Träger hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Träger die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.¹⁰

(3) Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt ab dem vom Träger festgesetzten Zeitpunkt, jedoch frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens gemäß Absatz 2¹¹.

(4) Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung werden zwischen der Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern verhandelt. Die künftige Entwicklung richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Sofern die Pflegeeinrichtung des Trägers mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlung über die Entgelterhöhungen für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung tritt, wird die Pflegeeinrichtung dem Bewohner die von der Pflegeeinrichtung geforderte Entgelterhöhung mitteilen. Die in den Verhandlungen vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgelegte Entgelterhöhung kann von der geforderten und mitgeteilten Erhöhung abweichen.

⁸ In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

⁹ vgl. § 9 Abs. 1 WBG

¹⁰ vgl. § 9 Abs. 2 WBG

¹¹ vgl. § 9 Abs. 2 WBG

§ 14

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, wird die Pflegeeinrichtung des Trägers eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Pflegeeinrichtung und das vom Bewohner zu zahlendes Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat.¹²

(2) Nimmt der Bewohner Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch oder werden dem Bewohner Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt, ist die Pflegeeinrichtung berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.¹³

(3) Die Pflegeeinrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.¹⁴

(4) Für die durch gesonderte Vereinbarung nach § 9 ausgeschlossenen Leistungen besteht keine Pflicht des Trägers der Pflegeeinrichtung, eine Vertragsanpassung anzubieten.

§ 15

Mitwirkungspflichten des Bewohners

(1) Der Bewohner hat bei Vertragsbeginn der Pflegeeinrichtung folgende Unterlagen zu übergeben:

- Ausfertigung des Leistungsbescheides seiner Pflegekasse,
- Leistungsbescheides des Sozialamtes,
- Gutachtens des Medizinischen Dienstes über die Zuordnung zu dem Pflegegrad,
- ärztlichen Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose).

(2) Sofern der Bewohner Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII beanspruchen kann, verpflichtet er sich, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen und die Pflegeeinrichtung hierüber zu unterrichten.

¹² vgl. § 8 Abs. 1 WBVG

¹³ vgl. § 8 Abs. 2 WBVG

¹⁴ vgl. § 8 Abs. 3 WBVG

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Pflegeeinrichtung vor einer Antragstellung auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit zu informieren.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Pflegeeinrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen. Weigert sich der Heimbewohner, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom MDK¹⁵ nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Pflegeheim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 vom Hundert zu verzinsen.¹⁶

§ 16

Haftung und Minderung

(1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eingebrachte Wäschestücke (Bettdecke, Kissen, Kleidung etc.) sind grundsätzlich mit Vor- und Nachnamen des Bewohners sowie zu kennzeichnen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Einrichtung haftet nicht bei Verlust von Geld und Wertsachen des Bewohners. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht.

(3) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, gelten unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche § 10 WBG und § 115 Abs. 3 SGB XI.

§ 17

Vertragsbeginn und Vertragsende

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am Ab diesem Zeitpunkt wird dem Bewohner ein Pflegeplatz bereitgestellt.

Der Vertrag wird befristet zum geschlossen¹⁷.

¹⁵ Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

¹⁶ § 87a Abs. 2 SGB XI

¹⁷ vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 WBG

Wichtiger Hinweis bei Befristung:

Die Vereinbarung einer Befristung ist nur zulässig, wenn die Befristung den Interessen des Bewohners nicht widerspricht. Andernfalls gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit. Grund für die Befristung:

.....
Bei Krankenhausaufenthalt während der KZP wird der Vertrag ab dem nächsten Tag gekündigt, wenn ein längerer Krankenhausaufenthalt oder Reha absehbar ist.

Der Bewohner erklärt, dass er mit der Befristung des Vertragsverhältnisses einverstanden ist und diese Befristungen nicht den Interessen des Bewohners widerspricht.

Köthen (Anhalt),

.....
Bewohner, Bevollmächtigter, Betreuer

(2) Sollte der Bewohner den Pflegeplatz erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, so wird für die Zeit ab Vertragsbeginn eine Abwesenheitsvergütung gemäß § 15 Abs. 2 berechnet.

(3) Das Vertragsverhältnis endet, soweit der Vertrag befristet ist mit Fristablauf, ansonsten durch Auflösungsvertrag bzw. mit dem Tod¹⁸ des Bewohners. Das Kündigungsrecht bleibt unberührt.

(4) Für den Fall des Todes des Bewohners vereinbaren die Vertragsparteien eine Fortgeltung dieses Vertrages hinsichtlich der Überlassung des Wohnraumes gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile bis höchstens zwei Wochen nach dem Sterbetag des Bewohners. Das geschuldete Entgelt ermäßigt sich um den Wert der ersparten Aufwendungen der Pflegeeinrichtung.¹⁹

(5) Im Falle des Auszugs aus der Unterkunft²⁰, hat der Bewohner diese in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Pflegeeinrichtung zu übergeben.

¹⁸ vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 WBVG

¹⁹ vgl. § 4 Abs. 3 WBVG

²⁰ Auszug aus der Unterkunft betrifft den Fall der Vertragsbeendigung durch Fristablauf, Aufhebungsvertrag oder Kündigung, nicht die Vertragsbeendigung durch den Tod des Bewohners.

(6) Bei Vertragsende kann die Pflegeeinrichtung die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, der/denen gegenüber auch die Endabrechnung aus diesem Vertrag vorgenommen werden darf:

Name	Anschrift	Telefonnummer
1.		

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Pflegeeinrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Entgegennahme der Endabrechnung berechtigt.²¹

(7) Die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, die Räumung und Lagerung der persönlichen Gegenstände des Bewohners auf Gefahr und Rechnung des Bewohners oder seiner Erben zu veranlassen, sofern nach dem Vertragsende und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist die Räumung und Abholung der persönlichen Gegenstände nicht erfolgt.

§ 18

Kündigung durch Bewohner und Träger; Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten

Für die Kündigung dieses Vertrages sowie den Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 WBVG.

§ 19

Datenschutz

(1) Die Pflegeeinrichtung ist zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners verpflichtet. Eine Erhebung und Speicherung der Daten erfolgt nur für die Erfüllung und Durchführung des Heimvertrages sowie sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden, Pflege- und Krankenkassen.

²¹ Beachte: Es handelt sich hierbei nicht um eine Verfügung von Todes wegen (Testament). Vielmehr sollen lediglich die zum Nachlass des Bewohners gehörenden Gegenstände einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden dürfen.

(2) Dem Bewohner steht das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation zu. Auf Wunsch erhält der Bewohner eine Mitteilung darüber, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten geführt werden.

(3) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass Versicherten- und Leistungsdaten über die erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Bewohner entbindet die Pflegeeinrichtung bzw. deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit Angaben gegenüber der Pflegekasse, dem MDK und dem behandelnden Arzt hinsichtlich seiner Versorgung gemacht werden müssen.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Der Träger und der Bewohner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen.

(3) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame/n Bestimmung/en ist/sind durch neue zu ersetzen, die dem Gewollten der unwirksamen Bestimmung oder Bestimmungen am nächsten kommt/kommen.

Köthen (Anhalt),

Für den Träger

Bewohner, Bevollmächtigter, Betreuer